

S t a t u t e n d e s V e r e i n s
„Bewusst-Sein – Verein zur Förderung
von Bewusstseinsentwicklung und ganzheitlicher Gesundheit“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bewusst-Sein – Verein zur Förderung von Bewusstseinsentwicklung und ganzheitlicher Gesundheit“ (im Folgenden kurz der „Verein“).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien, Österreich, und entfaltet seine Tätigkeit weltweit.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der ganzheitlichen Gesundheit sowie der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit von Menschen insbesondere durch Entwicklung des Bewusstseins und der mentalen Stärke von Menschen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinn der abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 BAO).

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen Mittel verwirklicht werden:
 - a. Angebot und Durchführung von Coachings, Kursen, Programmen, Seminaren, Trainings und Workshops zur Bewusstseinsstärkung des Einzelnen;
 - b. Errichtung und Betrieb von Medien aller Art, insbesondere von Printmedien (zB einer Vereinszeitung) und elektronischen Medien (zB einer Vereinswebsite);
 - c. Erwerb und Verwaltung von Immobilien zur Schaffung von Lern- sowie Lebensräumen zur realen interpersonellen Vernetzung;
 - d. Organisation und Durchführung von (Informations-)Veranstaltungen aller Art, die sich an Menschen mit Interesse an der nichtdigitalen interpersonellen Vernetzung richten;
 - e. Organisation und Durchführung von periodischen Treffen bzw gemeinsamen sozialen Aktivitäten von Personen, die Interesse an der Förderung des zwischenmenschlichen Austausches haben.
- 3.2 Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten materiellen Mittel verwirklicht werden:
 - a. Erträge aus Veranstaltungen des Vereins (zB Eintrittsbeiträge);
 - b. Förderungen und Subventionen;
 - c. Kapitalerträge aus Vermögensverwaltung;
 - d. Schenkungen und Spenden sowie Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen;
 - e. Sponsoringeinnahmen;
 - f. Vorschreibung und Einhebung von Beitritts- und Mitgliedsgebühren an Mitglieder des Vereins.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Die außerordentlichen Mitglieder gliedern sich in die Mitgliederkategorien Mind, Spirit und Soul, abhängig davon, wie lange sich die außerordentlichen Mitglieder zur Förderung der Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichten.

- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und Mitbestimmungsrechte haben. Außerordentliche Mitglieder sind all jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu durch die Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die sich in die Tätigkeit des Vereins aktiv einbringen und diesen beispielsweise durch eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Vereins oder der Durchführung von Veranstaltungen unterstützen.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; die Aufnahme kann dabei ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 5.2 Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die sich mit dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen, ohne sich aktiv in die Tätigkeit des Vereins einzubringen.

Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; die Aufnahme kann dabei ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Zum Ehrenmitglied können natürliche wie auch juristische Personen ernannt werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

- 5.4 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die endgültige Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit; oder
- b. durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds; oder
- c. durch den Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft eines Ehrenmitglieds.

- 6.2 Der Austritt eines ordentlichen Vereinsmitglieds und eines Ehrenmitglieds aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Für den Austritt eines außerordentlichen Vereinsmitglieds aus dem Verein gilt wie folgt: Der Austritt eines Long-Term-Mitglieds aus dem Verein ist frühestens 24 (vierundzwanzig

Monate), der Austritt eines Medium-Term-Mitglieds aus dem Verein ist frühestens 6 (sechs) Monate und der Austritt eines Short-Term-Mitglieds aus dem Verein ist frühestens 3 (drei) Monate nach dem Eintritt als Vereinsmitglied zulässig. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es seine Pflichten grob verletzt oder ein unehrenhaftes oder unleidliches Verhalten an den Tag legt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht jedoch ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.4 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Punkt 9 und Punkt 10), der Vorstand (Punkt 11 bis Punkt 13), die Rechnungsprüfer (Punkt 14) und die Schlichtungseinrichtung (Punkt 15).

9. Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet, jeweils binnen vierer Wochen, statt auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Punkt 11.2 dritter Satz dieser Statuten); oder

- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 11.2 letzter Satz dieser Statuten).
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse) sowie durch Kundmachung auf einer leicht auffindbaren Stelle der Website des Vereins einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.2 lit a, lit b oder lit c), den Rechnungsprüfer (Punkt 9.2 lit d) oder einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 lit e).
- 9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Mitgliederversammlung bei körperlicher Anwesenheit der teilnehmenden Mitglieder an einem Ort abgehalten werden („physische Mitgliederversammlung“), als auch als virtuelle Mitgliederversammlung unter Zuhilfenahme elektronischer Medien, sofern nach dem jeweiligen Stand der Technik allen Vereinsmitgliedern die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung technisch zumutbar ist („virtuelle Mitgliederversammlung“).
- Ebenso zulässig ist die bloße Übertragung einer physischen Mitgliederversammlung durch elektronische Medien, sofern nach dem jeweiligen Stand der Technik den nicht physisch anwesenden Vereinsmitgliedern der Konsum des gewählten elektronischen Mediums technisch zumutbar ist.
- Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, sämtliche Mitglieder nehmen an der betreffenden Beschlussfassung teil und erklären sich mit der Beschlussfassung zur geänderten Tagesordnung ausdrücklich einverstanden.
- 9.6 Beschlüsse können sowohl in der Mitgliederversammlung bei körperlicher Anwesenheit der teilnehmenden Mitglieder als auch in einer virtuellen Mitgliederversammlung im Umlaufweg (postalisch oder E-Mail) gefasst werden, wobei jedenfalls Unterschriftlichkeit vorzuliegen hat (physische Unterschrift oder sichere elektronische Signatur).
- Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder; hierbei kommt jedem ordentlichen Mitglied eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, jedenfalls aber aus Obfrau/Obmann und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch innerhalb der Schranken des Punkt 11.1 dieser Statuten die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung endgültig oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes allenfalls vorhandene sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau den Ausschlag.
- 11.7 Abweichend von Punkt 11.5 und 11.6 dieser Statuten ist der Vorstand dann, wenn er nur aus zwei Mitgliedern besteht, beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und auch anwesend sind. Der Vorstand fasst diesbezüglich seine Beschlüsse einstimmig.
- 11.8 Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten

anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- 11.9 Eine Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufweg (postalisch oder E-Mail) ist zulässig, sofern sich alle Mitglieder des Vereinsvorstands im Einzelfall mit der Abstimmung im Umlaufweg einverstanden erklären, wobei jedenfalls Unterschriftlichkeit vorzuliegen hat (physische Unterschrift oder sichere elektronische Signatur).
- 11.10 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 11.11) und Rücktritt (Punkt 11.12).
- 11.11 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Punkt 11.2) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung einer Vermögensübersicht zum Ende eines jeden Rechnungsjahrs als Mindestanfordernis;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des Punkt 9.1 oder Punkt 9.2 lit a, lit b oder lit c dieser Statuten;
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g. Abschluss, Abänderung oder Auflösung von Dienstverträgen mit Angestellten oder freien Dienstnehmern des Vereins sowie Abschluss, Abänderung oder Auflösung von Werkverträgen mit Werkvertragsnehmern des Vereins.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns.
- 13.2 Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.3 Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 13.4 Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Insoweit kein anderes Mitglied des Vereinsvorstands zur Kassiererin/zum Kassier des Vereins bestellt wird, obliegt der Obfrau/dem Obmann des Vereins auch die Tätigkeit als Kassierin/Kassier.
- 13.5 Der Schriftführerin/dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in der Mitgliederversammlung sowie in den Sitzungen des Vereinsvorstands. Die Protokolle sind von der Schriftführerin/dem Schriftführer binnen einer Woche in Reinschrift zu übertragen und dem Vereinsvorstand zu übermitteln. Insoweit kein anderes Mitglied des Vereinsvorstands zur Schriftführerin/zum Schriftführer des Vereins bestellt wird, obliegt der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Obfrau/des Obmanns des Vereins auch die Tätigkeit als Schriftführerin/Schriftführer.
- 13.6 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der/des Kassierin/Kassiers und der/des Schriftführerin/Schriftführers ihre/sein Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

14. Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- 14.1 Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein. Die Bestellung externer geeigneter natürlicher oder juristischer Personen zum Rechnungsprüfer ist somit zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen aber jedenfalls unabhängig und unbefangen geeignet sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.3 Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.4 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.5 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punkt 11.10 bis Punkt 11.12 dieser Statuten sinngemäß.

15. Schlichtungseinrichtung

- 15.1 In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet eine aus drei Mitgliedern bestehende Schlichtungseinrichtung. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- 15.2 Das Schlichtungsverfahren ist in Wien und in deutscher Sprache durchzuführen.
Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung haben grundsätzlich Vereinsmitglieder zu sein. Sofern der Verein jedoch nicht zumindest drei geeignete Vereinsmitglieder hat, die unbefangen sind und für die keine Ausschließungsgründe vorliegen, steht es den Streitparteien frei, auch dritte volljährige natürliche Personen zu Mitgliedern der Schlichtungseinrichtung zu bestellen.
- 15.3 Die Schlichtungseinrichtung wird derart gebildet, dass der die Schlichtungseinrichtung Anrufende dem Vorstand ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft macht. Der Vorstand hat daraufhin den anderen Streitteil aufzufordern, binnen 14 Tagen ein weiteres Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen. Die zwei so namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung wählen einen Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung als deren weiteres Mitglied, wobei der Vorsitzende nach Möglichkeit ein juristisches Studium absolviert haben sollte.
Unterlässt es der aufgeforderte Streitteil, binnen 14 Tagen ein weiteres Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen, kann bei dem für den Sitz des Vereins in Handelssachen zuständigen Gericht die Bestellung von Mitgliedern der Schlichtungseinrichtung beantragt werden. § 587 Abs 3 ZPO findet sinngemäße Anwendung.
Können sich die von den Streitparteien namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung nicht auf ein drittes Mitglied einigen, entscheidet über das dritte Mitglied der Schlichtungseinrichtung das Los.
- 15.4 Im Rahmen des Schiedsverfahrens sind wesentliche Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens einzuhalten; insbesondere ist den Streitparteien im Rahmen des Schlichtungsverfahrens beiderseitiges rechtliches Gehör zu gewähren. Über die Sitzungen der Schlichtungseinrichtung ist ein Protokoll zu führen und den Streitparteien zu übermitteln.
- 15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung ist zu begründen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.6 Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und unter Berücksichtigung von Punkt 16.4 dieser Statuten Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 16.4 Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll dieser dabei Einrichtungen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen. Dies gilt sinngemäß, wenn der Verein nicht mehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgen sollte.